

514/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei- geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gradwohl und Kollegen vom 25. April 1996, Nr. 477/J, betreffend Finanzierung des ÖPUL 1996, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Exakte Daten über das budgetäre Erfordernis der Maßnahmen des "ÖPUL-Programmes" im Jahre 1996 werden erst nach einer vollständigen Erfassung und Auswertung der Anträge verfügbar sein. Im Bundesfinanzgesetz sind für das Jahr 1996 3.100,000.000,-- ATS an Bundesmitteln budgetiert. An EU-Mitteln stehen 2.275,000.000,-- und an Landesmitteln 2.066,666.666,-- ATS zur Verfügung. Insgesamt beträgt der Finanzierungsrahmen für das "ÖPUL-Programm" im Jahre 1996 rund 7.44 Mrd ATS. Im Jahre 1995 lag das Erfordernis bei rund 7.3 Mrd ATS, für 1996 wird mit einem Anstieg der Mittel gerechnet.

Aufgrund der oben erwähnten Auswertungen der Anträge wird es sich erweisen, ob und inwieweit von der bundesfinanzgesetzlichen Er- mächtigung Gebrauch zu machen sein wird, um die finanziellen Erfordernisse sicherzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Auskunft erteilt werden.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Schon derzeit gibt es auf Acker-, Grünland- und Spezialkultur- flächen Förderungsobergrenzen je Hektar (8.500, -- bzw. 9.500, -- und 14.000, -- ATS) . Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden zur Zeit Vorschläge zur Staffelung der Förderungshöchstgrenzen diskutiert. Ein Vorschlag für eine Prämienstaffelung je Hektar Ackerfläche sieht folgende Abstufungen vor:

Ackerland bis 100 ha Ackerfläche (AF) S 8.500, -
für die nächsten 200 ha AF S 8.000, -
für die nächsten 200 ha AF S 7.500, -
für alle weiteren ha AF (> 500 ha) S 7.000, -

Hievon ausgenommen wäre die Maßnahme "Landschaftselemente und Bio- topentwicklungsflächen mit 20jähriger Stillegung" .

Die Auswirkungen der einzelnen Vorschläge werden hinsichtlich ihrer ökologischen Zielsetzung und eventuellen Einsparungseffekte genau geprüft werden. Die Anzahl der betroffenen Betriebe sowie das daraus resultierende Einsparungspotential kann daher noch nicht abgeschätzt werden.

Zu Frage 10:

Gemäß Art 5 Abs 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 kann die Bei- hilfe auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzt und je nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei jedoch die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleiben muß. Gerade der Hinweis auf die Anreizwirkung gibt klar zu verstehen, daß zusätz- lich zu den Einkommenseinbußen und der aufgrund der Verpflichtung anfallenden Kosten eine Anreizkomponente geschaffen werden muß, um

eine Umsetzung des Umweltprogrammes im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zu gewährleisten.

Insofern ist eine einzelbetriebliche Prämienobergrenze nur dann zulässig, wenn spezifische Gründe dies rechtfertigen und die Effizienz der Umweltmaßnahmen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Zu Frage 11 :

Im Arbeitsübereinkommen ist festgelegt, daß Österreich darauf hinwirken wird, daß die EU bei der Konzeption von Agrarförderungen wesentlich stärker als bisher soziale Komponenten berücksichtigt. In diesem Sinne wird sich Österreich bei der Weiterentwicklung der EU-Förderprogramme dafür einsetzen, daß insbesonders im Bereich der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete sowie der biologischen Landwirtschaft Sockelbeträge möglich sein sollen, bei der Förderung großer Betriebe sollen entweder die Effekte der Kostendegression berücksichtigt werden oder bei einzelnen Maßnahmen Förderungsobergrenzen gelten.

Die Einführung von betrieblichen Förderungsobergrenzen ist auf rein nationaler Ebene nicht vorgesehen und würde die Wettbewerbsbedingungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zu anderen Mitgliedstaaten erheblich verschlechtern.

Zu Frage 12 :

Die Grundlage der Weiterentwicklung des ÖPUL werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Evaluierung sein. Anhand dieser Ergebnisse wird zu entscheiden sein, ob Änderungen im Umweltprogramm vorzunehmen sein werden.

Zu Frage 13 :

Die mit dem Einstiegsstopp zusammenhängenden Änderungen sowie weitere administrative Änderungen sind mit den Bundesländern und dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert. Der Einstiegsstopp wurde der Europäischen Kommission notifiziert; die weiteren Änderungen weisen administrativen Charakter auf und waren der Europäischen Kommission lediglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Vorgangsweise wird auch bei künftigen Änderungen eingehalten werden.